

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 75 "NÖRDLICH DER HÖHENRAINERSTRASSE"

VERFAHRENSVERMERKE

1) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.07.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nördlich der Höhenrainerstraße" beschlossen.

Feldkirchen-Westerham, den 28.07.2009

(Schweiger)
1. Bürgermeister

2) Der Gemeinderat hat am 23.11.10, gemäß §10 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nördlich der Höhenrainerstraße" als Sitzung beschlossen.

Feldkirchen-Westerham, den 24.11.2010

(Schweiger)
1. Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 24.11.2010

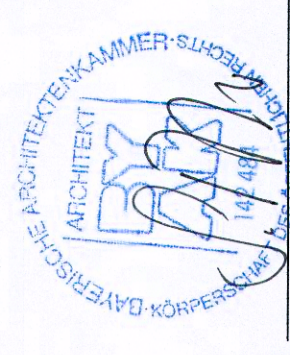
(Schweiger)
1. Bürgermeister

PLANUNG:

architekturbüro rossteuscher
diplomingenieure architekten

rosenheimer str. 12 83043 bad aibling
fon 08061 3939-0 fax 08061 3939-50
arch@rossteuscher.de www.rossteuscher.de

DATUM: 26.05.2010
Überarbeitung
Ergänzung 05.10.2010



A. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN:

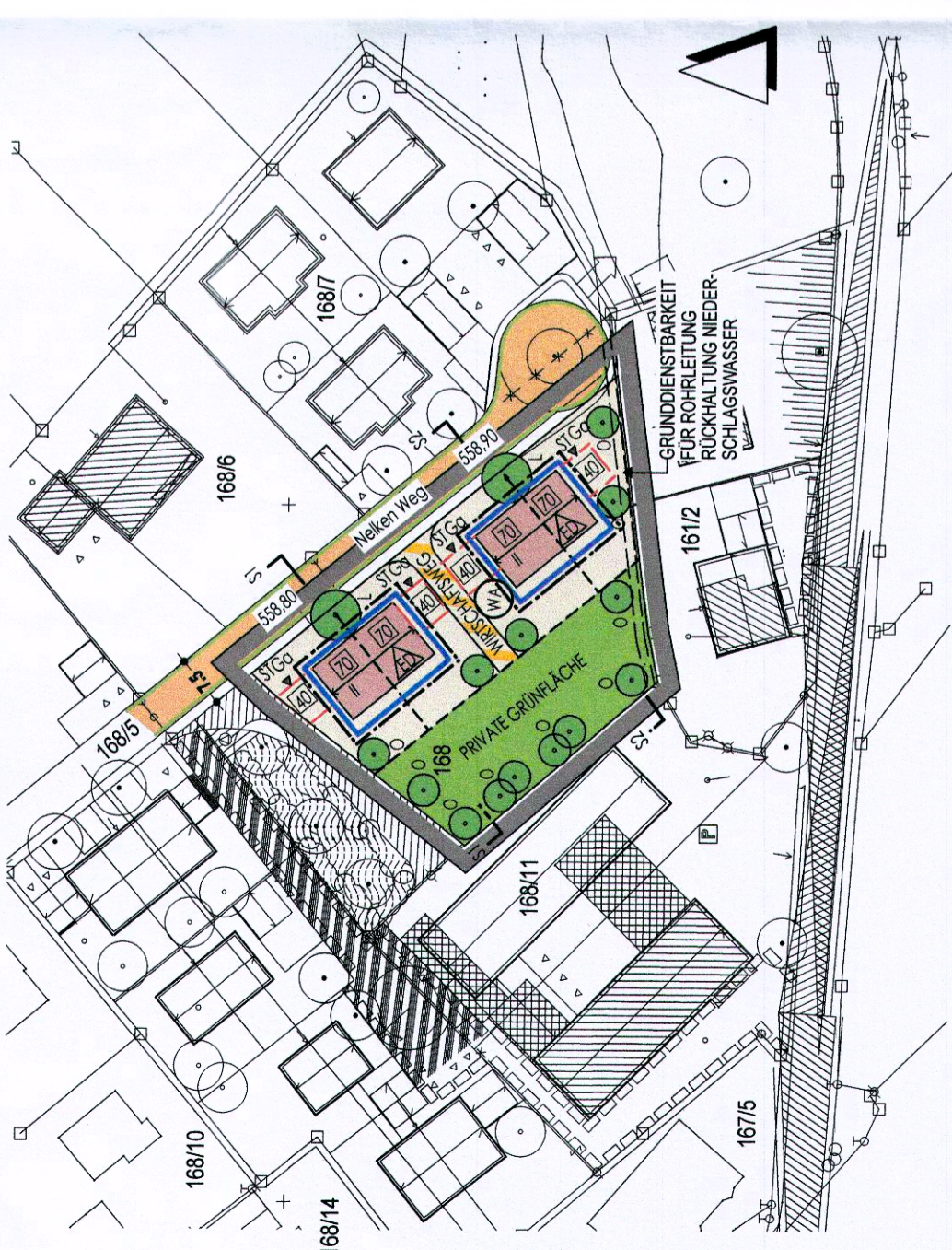
Die nicht geänderten Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten weiterhin.

- Geltungsbereich: [Symbol]
- Baugrenze: [Symbol]
- Art der baulichen Nutzung: (WA) Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; 2 Vollgeschosse zulässig; max. zulässige Grundfläche in qm innerhalb der Baugrenzen für Hauptgebäude 70; max. zulässige Grundfläche in qm für Nebengebäude 40
- Vorschlag Gebäude mit Eintrag Firstrichtung: [Symbol]
- Umgrenzung der Flächen für Garagen und Stellplätze: [Symbol]
- öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie: [Symbol]
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: hier Wirtschaftsweg [Symbol]
- Mit Leitungsrecht belastete Fläche hier: Hochwasserschutzmaßnahme Rückhalterohrleitung [Symbol]
- Private Grünfläche [Symbol]
- Maßangabe in Metern: +5,5+

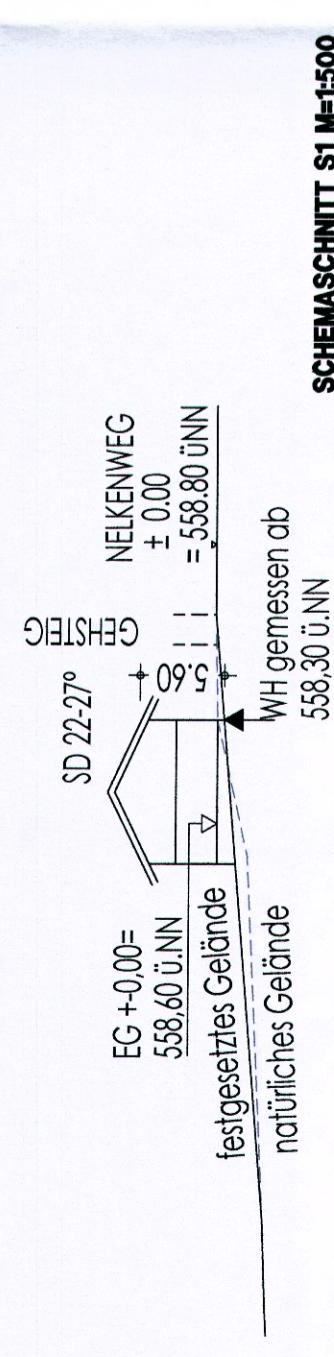
B. FESTSETZUNG DURCH TEXT:

Die nicht geänderten Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten weiterhin.

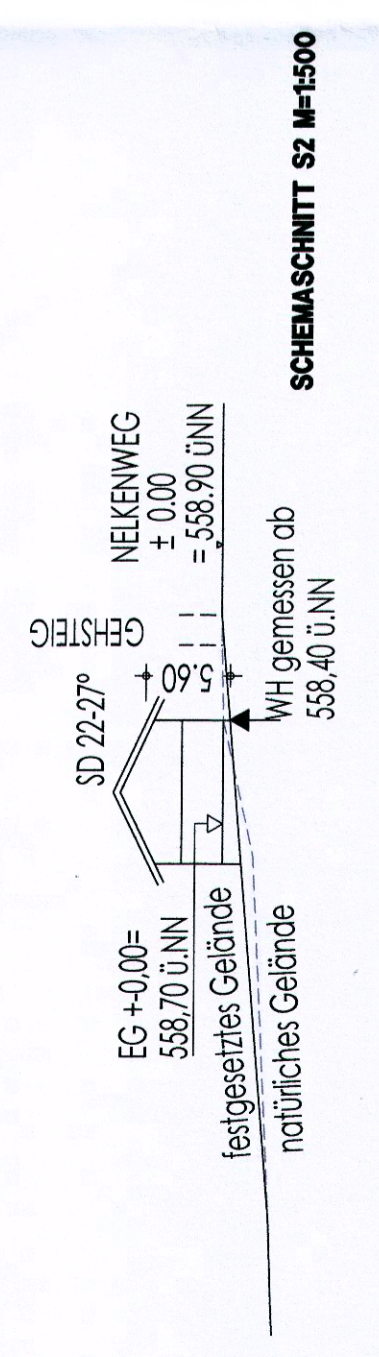
- Gebäudefestsetzungen
 - Gestaltung und Proportion:
 - Das Verhältnis von Hauslänge zur Hausbreite muss mind. 4:3 betragen, der First muß über die längere Seite des Gebäudes laufen.
 - Dachform und Material:
 - Im Geltungsbereich sind ausschließlich Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung von 22-27 Grad und einer Dachdeckung aus Ziegel oder Dachstein in den Farben rot, grau oder anthrazit zulässig.
 - Für Garagen und Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs.1 BauNVO sind Glas- und Blechdachdeckungen zulässig.
 - Dachanschnitte sind unzulässig
 - Der First muss in Gebäudemitte liegen und die Dachfläche in gleichgroße Flächen teilen. Unterschiedliche Dachneigungen sind unzulässig.
 - Anbauten und Erweiterungen sind mit gleicher Trauf- und Firsthöhe wie das Hauptgebäude auszuführen.
 - Fassadengliederung und -Material:
 - Fassaden sind als Putzfassaden in weiß oder hellen Farben auszuführen. Strukturputze sind unzulässig. Verkleidungen von Teilflächen oder ganzen Fassaden sind ausschließlich in Holz zulässig.



LAGEPLAN M = 1:1000



SCHEMASCHNITT S1 M=1:500



SCHEMASCHNITT S2 M=1:500